

POSTCOM VFG-13-2017 vom 28. Juni 2017

PostCom, 2017-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-13-2017

FR: POSTCOM VFG-13-2017 du 28 juin 2017

IT: POSTCOM VFG-13-2017 del 28 giugno 2017

Erwägungen

E. 10

Nach Art. 22 Abs. 1 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG, SR 783.0) trifft die Post-Com die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die nach dem Postgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen in ihrer Kompetenz liegen. Die PostCom beaufsichtigt gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. e PG die Einhaltung des gesetzlichen Auftrags zur Grundversorgung (Art. 13 - 17 PG). Darunter fallen Gesuche von Postempfängerinnen und -empfängern betreffend die Verpflichtung der Post zur Hauszustellung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 PG und Art. 31 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG, SR 783.10). Die PostCom ist somit für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig.

E. 11

Die Post bestreitet die Parteieigenschaft des Gesuchstellers und ist der Auffassung, dass es sich vorliegend um ein Aufsichtsverfahren nach Art. 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) handle. Der Gesuchsteller ist als Bewohner und Eigentümer des von der Einstellung der Hauszustellung betroffenen Hauses stärker betroffen als jedermann und weist eine besondere Beziehungsnähe

4/6

zur Sache auf. Er hat gestützt auf Art. 16 der Bundesverfassung (Meinungsausserungs- und Informationsfreiheit) ein besonders schützenswertes Interesse an der täglichen Zustellung möglichst nahe am Domizil. Dem Gesuchsteller kommt daher im vorliegenden Verfahren gemäss Art. 6 i. V. m. Art. 48 VwVG Parteistellung zu. Damit nähert sich das Aufsichtsverfahren einem ordentlichen Verwaltungsverfahren an. Der Gesuchsteller kann somit Anträge stellen und hat Anspruch auf das rechtliche Gehör (vgl. dazu die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-6119/2015 vom 26. Mai 2016, Erw. 1.2.2 ff, und A-6195/2015 vom 17. März 2017, Erw. 3.4.1 ff, sowie die Verfügung 32/2016 der PostCom vom 6. Oktober 2016, Ziff. 15 f). Nach diesen, die Parteistellung der Gesuchsteller klärenden Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts erübrigt sich eine im Rahmen eines Prozessantrags von der Post beantragten Feststellung über die Parteistellung des Gesuchstellers.

E. 12

Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Post zur Erbringung der Hauszustellung beim Gesuchsteller verpflichtet ist. Zur Grundversorgung mit Postdiensten durch die Post nach den Art. 14 -17 PG gehört u.a. die Hauszustellung von Briefen, Paketen, Zeitungen und Zeitschriften an fünf bzw. sechs Wochentagen. Die Hauszustellung hat in allen ganzjährig bewohnten Siedlungen zu erfolgen, während für einzelne Haushalte, die nur mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten erreichbar sind, der Bundesrat Ausnahmen vorsehen kann (Art. 13 und Art. 14 Abs. 3 PG). Der Bundesrat hat die Hauszustellung in Art. 31 VPG

geregelt. Gemäss Abs. 1 ist die Post zur Hauszustellung verpflichtet, wenn das betreffende Haus zu einer Siedlung – bestehend aus mindestens fünf ganzjährig bewohnten Häusern auf einer maximalen Fläche von einer Hektare – gehört oder die Wegzeit für die Bedienung eines ganzjährig bewohnten Hauses von einer solchen Siedlung aus insgesamt nicht mehr als zwei Minuten beträgt. Praxisgemäss bezieht sich diese Zeitangabe auf die Zustellung mit motorisierten Fahrzeugen und entspricht ca. 1 km (vgl. Urteil A-6119/2015 E. 3.1 m. H. auf den Erläuterungsbericht des UVEK zur VPG, S. 17; www.post-com.admin.ch/Dokumentation/Gesetzgebung). Diese Regelung soll es der Post gestatten, ihre Betriebsabläufe rationell und effizient auszugestalten. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass sich Umwege des Zustellpersonals oder zeitraubende Zustellvorgänge landesweit hochgerechnet zur einem erheblichen Zeitverlust summieren können und damit dem öffentlichen Interesse an einer Postorganisation nach wirtschaftlichen Kriterien und einer einfachen, effizienten Zustellung zuwiderlaufen (vgl. Urteil A-6119/2015 E. 3.2 m. H. auf weitere Urteile des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts). Die Post ist nicht zur Hauszustellung verpflichtet, wenn unverhältnismässige Schwierigkeiten, wie schlechte Strassenverhältnisse oder die Gefährdung des Zustellpersonals, in Kauf zu nehmen sind (Art. 31 Abs. 2 Bst. a VPG).

E. 13

Bei der Liegenschaft des Gesuchstellers handelt es sich um ein einzelstehendes Haus. Im Umkreis einer Hektare liegen keine weiteren ganzjährig bewohnten Häuser. Die Wegzeit zum Zurücklegen der 2,1 km langen Strecke von der nächstgelegenen Siedlung – vorliegend vom östlichen Ortsrand von Y_____ – beträgt rund vier Minuten ein Weg bzw. gesamthaft rund acht Minuten für den Hin- und Rückweg. Nicht berücksichtigt werden kann, dass die Post östlich von Y_____, also ausserhalb einer Siedlung nach Art. 31 Abs. 1 Bst. a VPG, noch zu einzelnen Häusern zustellt. Die Wegzeit nach Abs. 1 Bst. b ist vom nächstgelegenen Siedlungsrand (gemäss Bst. a) zu messen, und nicht vom letzten, von der Post bedienten Haus. Damit sind die Voraussetzungen für die Verpflichtung der Post zur Hauszustellung vorliegend nicht erfüllt.

E. 14

Die Post bietet dem Gesuchsteller als Ersatzlösung für die Hauszustellung gemäss Art. 31 Abs. 3 VPG einen anderen Zustellort an, nämlich eine Postfachanlage in Y_____, W_____ oder Z_____. Zudem ist sie bereit, einen auf Kosten des Gesuchstellers errichteten Hausbriefkasten beim letzten bedienten Haushalt an der Adresse Route de Z_____ xx in Y_____ zu bedienen. Der Gesuchsteller und seine Frau sind motorisiert. Allfällige Gründe wie Krankheiten oder Gebrechlichkeit, die eine Abholung der Sendungen als unzumutbar erscheinen lassen würden, sind nicht ersichtlich und werden auch nicht vorgebracht. Gemäss Bundesverwaltungsgericht verletzt die Post erst dann ihre Verpflichtung, eine valable Ersatzlösung anzubieten, wenn sich

5/6

sämtliche ihrer Vorschläge als unpraktikabel, d.h. unverhältnismässig, erweisen (Urteil A-6195/2015 vom 17. März 2017, Erw. 4.6.3). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die PostCom prüft die von der Post vorgeschlagenen Ersatzlösungen auf die Verhältnismässigkeit hin, ordnet aber selber keine eigenen Ersatzlösungen an (vgl. Urteil A-6195/2015 vom 17. März 2017, Erw. 4.6.3.2). Die von der Post im Schreiben vom 6. November 2016 vorgeschlagenen Ersatzlösungen sind daher als verhältnismässig anzusehen.

E. 15

Damit ist das Gesuch abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang ist dem Gesuchsteller die Entscheidgebür von Fr. 200.- aufzuerlegen (Art. 4 Bst. h des Gebührenreglements der Post- kommission).

6/6

III. Entscheid Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.